

Steigende Gewinne von Klasse zu Klasse!

- Über 1.000 Sachgewinne wie Luxusreisen, Autos, Wohnmobile und Häuser
- 1 x 1 Million € oder 100 x 10.000 € täglich
- 1.000 Goldbarren à 30.000 € in der Goldziehung
- Bis zu 16 Millionen €* Jackpot in der 6. Klasse
- Insgesamt über 400 Millionengewinne



APRIL 2020
1. Klasse

JACKPOT
3
MILLIONEN €*
Jackpot-Ziehung* am 3. April 2020

1. Hauptziehung
Freitag
3. April 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
300 x	1.000 €
180.000 x	160 €

2. Hauptziehung
Freitag
10. April 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
300 x	1.000 €
6.000 x	160 €

20 Extra-Einkommen
à 3.000 € monatlich
für ein Jahr

10.4.

11.4.	1 x	1 Million €
12.4.	100 x	10.000 €
13.4.	1 x	1 Million €
14.4.	100 x	10.000 €
15.4.	1 x	1 Million €
16.4.	100 x	10.000 €

3. Hauptziehung
Freitag
17. April 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
300 x	1.000 €
3.000 x	160 €

4. Hauptziehung
Freitag
24. April 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
300 x	1.000 €
3.000 x	160 €

350 KREUZFAHRTEN
à 12.000 € für 2 Personen

195.027 Gewinne
im Gesamtwert von
70.040.000 €
plus JACKPOT

1. MAI 2020
2. Klasse

JACKPOT
bis zu **5**
MILLIONEN €*
Jackpot-Ziehung* am 1. Mai 2020

1. Hauptziehung
Freitag
1. Mai 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
600 x	1.000 €
210.000 x	160 €

2. Hauptziehung
Freitag
8. Mai 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
300 x	1.000 €
6.000 x	160 €

30 Extra-Einkommen
à 3.000 € monatlich
für ein Jahr

8.5.

9.5.	1 x	1 Million €
10.5.	100 x	10.000 €
11.5.	1 x	1 Million €
12.5.	100 x	10.000 €
13.5.	1 x	1 Million €
14.5.	100 x	10.000 €

3. Hauptziehung
Freitag
15. Mai 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
300 x	1.000 €
3.000 x	160 €

4. Hauptziehung
Freitag
22. Mai 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
300 x	1.000 €
3.000 x	160 €

3. JUNI 2020
3. Klasse

JACKPOT
bis zu **7**
MILLIONEN €*
Jackpot-Ziehung* am 5. Juni 2020

1. Hauptziehung
Freitag
5. Juni 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
600 x	1.000 €
225.000 x	160 €

2. Hauptziehung
Freitag
12. Juni 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
300 x	1.000 €
6.000 x	160 €

40 Extra-Einkommen
à 3.000 € monatlich
für ein Jahr

12.6.

13.6.	1 x	1 Million €
14.6.	100 x	10.000 €
15.6.	1 x	1 Million €
16.6.	100 x	10.000 €
17.6.	1 x	1 Million €
18.6.	100 x	10.000 €

3. Hauptziehung
Freitag
19. Juni 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
300 x	1.000 €
6.000 x	160 €

4. Hauptziehung
Freitag
26. Juni 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
300 x	1.000 €
3.000 x	160 €

125 MERCEDES-BENZ GLB
à 48.000 €

240.122 Gewinne
im Gesamtwert von
80.060.000 €
plus JACKPOT

3. JULI 2020
4. Klasse

JACKPOT
bis zu **9**
MILLIONEN €*
Jackpot-Ziehung* am 3. Juli 2020

1. Hauptziehung
Freitag
3. Juli 2020

1 x	1 Million €
30 x	100.000 €
30 x	10.000 €
900 x	1.000 €
240.000 x	160 €

3. Juli 2020 Sommerziehung
PRIVATE INSEL
Wert: 3 Millionen €
(einschl. Erwerbsnebenkosten)

(Abb. ähnlich)

2. Hauptziehung
Freitag
10. Juli 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
900 x	1.000 €
6.000 x	160 €

50 Extra-Einkommen
à 3.000 € monatlich
für ein Jahr

10.7.

11.7.	1 x	1 Million €
12.7.	100 x	10.000 €
13.7.	1 x	1 Million €
14.7.	100 x	10.000 €
15.7.	1 x	1 Million €
16.7.	100 x	10.000 €

3. Hauptziehung
Freitag
17. Juli 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
900 x	1.000 €
3.000 x	160 €

4. Hauptziehung
Freitag
24. Juli 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
900 x	1.000 €
3.000 x	160 €

120 BMW 2er Cabrio
à 52.000 €

257.254 Gewinne
im Gesamtwert von
91.660.000 €
plus JACKPOT

AUGUST 2020
5. Klasse

JACKPOT
bis zu **11**
MILLIONEN €*
Jackpot-Ziehung* am 7. August 2020

1. Hauptziehung
Freitag
7. August 2020

1 x	1 Million €
30 x	100.000 €
60 x	10.000 €
900 x	1.000 €
300.000 x	160 €

7. August 2020 Goldziehung
1.000 GOLDBARREN
à 30.000 €

2. Hauptziehung
Freitag
14. August 2020

1 x	1 Million €
30 x	100.000 €
60 x	10.000 €
900 x	1.000 €
6.000 x	160 €

60 Extra-Einkommen
à 3.000 € monatlich
für ein Jahr

14.8.

15.8.	1 x	1 Million €
16.8.	100 x	10.000 €
17.8.	1 x	1 Million €
18.8.	100 x	10.000 €
19.8.	1 x	1 Million €
20.8.	100 x	10.000 €

3. Hauptziehung
Freitag
21. August 2020

1 x	1 Million €
10 x	100.000 €
60 x	10.000 €
900 x	1.000 €
6.000 x	160 €

4. Hauptziehung
Freitag
28. August 2020

1 x	1 Million €
5 x	100.000 €
30 x	10.000 €
900 x	1.000 €
3.000 x	160 €

60 DETHLEFFS GLOBETROTTER XLI WOHNMOBILE
à 110.000 €

321.323 Gewinne
im Gesamtwert von
133.360.000 €
plus JACKPOT

2. SEPTEMBER 2020
6. Klasse

JACKPOT
bis zu **16**
MILLIONEN €*
Jackpot-Ziehung* am 30. September 2020

1. Große Hauptziehung
Mittwoch
2. September 2020

5 x 1 Million €

30 x	100.000 €
60 x	10.000 €
780.000 x	960 €

2. Große Hauptziehung
Mittwoch
9. September 2020

5 x 1 Million €

30 x	10.000 €
72.000 x	960 €

100 Extra-Einkommen
à 3.000 € monatlich
für ein Jahr

9.9.

10.9.	100 x	10.000 €
11.9.	1 x	1 Million €
12.9.	1 x	1 Million €
13.9.	100 x	10.000 €
14.9.	1 x	1 Million €
15.9.	100 x	10.000 €

3. Große Hauptziehung
Mittwoch
16. September 2020

10 x 1 Million €

30 x	10.000 €
24.000 x	960 €

4. Große Hauptziehung
Mittwoch
23. September 2020

20 x 1 Million €

30 x	10.000 €
12.000 x	960 €

Millionen-Finale
Mittwoch
30. September 2020

30 x 1 Million €

15 VIEBROCKHÄUSER „LIFE“
designed by Jette Joop
(einschl. Grundstückszuschuss)
à 450.000 €

889.677 Gewinne
im Gesamtwert von
962.330.000 €
plus JACKPOT

Sachgewinnziehung:
3. April 2020

Sachgewinnziehung:
1. Mai 2020

Sachgewinnziehung:
5. Juni 2020

Sachgewinnziehung:
3. Juli 2020

Sachgewinnziehung:
7. August 2020

Sachgewinnziehung:
1. September 2020



DIE GROSSE ZUSATZCHANCE: 230 x 1 Million €

Der MILLIONEN-JOKER ist eine Spielergänzung zur NKL-Lotterie.

3. April 2020
10 x 1 Million €

1. Mai 2020
15 x 1 Million €

5. Juni 2020
25 x 1 Million €

3. Juli 2020
30 x 1 Million €

7. August 2020
50 x 1 Million €

2. September 2020
100 x 1 Million €



SOFORT IN RENTE – MIT BIS ZU 5.000 € IM MONAT*!

Der RENTEN-JOKER, das attraktive Extraspiel mit 50 Rentengewinnen pro Monat.

- 1 x 5.000 € Monatsrente*
- 4 x 3.000 € Monatsrente*
- 45 x 1.000 € Monatsrente*

Nur 5 € pro Los

*10 Jahre lang
Lospreis pro Monat 5 €. Losauflage: 3.000.000. Ziehung jeweils am 15. des Monats. Die Chance, im Verlauf eines Monats eine 5.000-€-Rente zu gewinnen, beträgt 1 : 3.000.000. Das maximale Verlustrisiko ist der Spieleinsatz.

Alle Geldgewinne mit Ausnahme der Extra-Einkommen sowie die Goldgewinne sind für ein 1/1-Los angegeben und werden entsprechend der Loseilung des Gewinnloses ausgezahlt (s. § 10 Abs. 2 der Amtlichen Lotterieberestimmungen der 144. Lotterie). Lospreis pro Klasse bei Teilnahme von der 1. Klasse an: 1/1-Los 160 €, 1/2-Los 80 €, 1/4-Los 40 €, 1/8-Los 20 €, 1/16-Los 10 €. Für die Teilnahme mit Millionen-Joker zusätzlich: 1/1-Los 28 €, 1/2-Los 14 €, 1/4-Los 7 €, 1/8-Los 3,50 €, 1/16-Los 1,75 € pro Klasse. **Losauflage:** 3.000.000.
* So funktioniert der NKL-Jackpot: In der 1. Klasse werden dem Jackpot 3 Millionen € und von der 2. bis 5. Klasse jeweils 2 Millionen € zugeführt. In der 6. Klasse kommen dann 5 Millionen € dazu. Die angegebenen Beträge für die einzelnen Monate zeigen die aufaddierten Gewinnsummen, wenn der Jackpot in den ersten 5 Klassen nicht ausgespielt wird. Er wächst dann bis zur 6. Klasse auf 16 Millionen € an. Über die Ausspielung des Jackpots in den Monaten April bis August 2020 wird jeweils durch eine Vorziehung entschieden. Nur sofern bei der Vorziehung aus den Ziffern 0 bis 2 die Ziffer 0 gezogen wird, erfolgt im April bis August 2020 die Ausspielung des Jackpots. Die Chance, den 16-Millionen-€-Jackpot der 144. Lotterie zu gewinnen, beträgt 1 : 22.781.250. Das maximale Verlustrisiko ist der Spieleinsatz.



AMTLICHER SPIELPLAN 144. LOTTERIE

Tagesübersicht vom 1. April bis zum 30. September 2020



4420011N

Amtliche Lotteriebestimmungen der 144. NKL-Lotterie vom 1. April bis zum 30. September 2020

Teil 1: Hauptspiel mit Spielergänzung Millionen-Joker

§ 1 Lotterieveranstalter

Die Lotterie „NKL“ wird von der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) veranstaltet. Die GKL ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg und München. Träger sind die 16 deutschen Länder (Handelsregistereintragung: Hamburg HRA 115095, München HRA 99464). Die Anstalt wird vertreten durch den Vorstand: Günther Schneider (Vorsitzender), Dr. Bettina Rothärmel. Die Erlaubnis für den Amtlichen Spielplan und die Amtlichen Lotteriebestimmungen wurde der GKL von allen zuständigen Glücksspielaufsichten erteilt, zuletzt mit Bescheid vom 12.05.2017. Weitere Infos unter www.nkl.de. Erlaubnisinhaber ist die GKL mit Sitz Hamburg, Überseering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-0, Telefax 040 632910-44 und Sitz München, Bayerwaldstraße 1, 81737 München, Telefon 089 67903-0, Telefax 089 67903-93, E-Mail info@gkl.org.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Teilnahme von Minderjährigen an der Lotterie ist nach dem Gesetz nicht zulässig. Aus diesem Grunde hat der Spielinteressent wahrheitsgemäß seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse anzugeben.
(2) Die GKL und ihre Vertriebsorganisation sind gesetzlich verpflichtet, die Altersangabe des Spielinteressenten zu überprüfen. Zu dieser Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt, die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Dem jeweiligen Dienstleister werden zu diesem Zweck der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielinteressenten übermittelt. Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit der GKL und gegebenenfalls den Melderegistern für den dafür erforderlichen Zeitraum speichern.
(3) Kann die Volljährigkeit nicht mit einem Verfahren gemäß Abs. 2 bestätigt werden, wird der Spielinteressent hierüber unverzüglich informiert. Der Spielinteressent kann dann im Nachweis seiner Volljährigkeit auf andere geeignete Weise erbringen.
(4) Sofern der Loskauf im persönlichen Kontakt mit Mitarbeitern der Vertriebsorganisation erfolgt, sind diese zur Sicherstellung des Teilnahmeverbots Minderjähriger berechtigt und verpflichtet, in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zu verlangen.

§ 3 Lotterieorganisation

(1) Die Lotterie wird gemäß dem Amtlichen Spielplan über einen Zeitraum von 6 Monaten in 6 Klassen von jeweils einem Monat durchgeführt.
(2) Es werden 3.000.000 Lose aufgelegt. Auf diese Lose fallen insgesamt 2.126.720 Geldgewinne (einschließlich 300 monatlicher Extra-Einkommen für ein Jahr), bis zu 6 weitere Geldgewinne in den Jackpot-Ziehungen, 1.000 Goldgewinne und 1.001 Sachgewinne (245 Autos, 60 Wohnmobile, 330 Reisen, 15 Häuser und 350 Kreuzfahrten sowie eine Insel in der Sommerziehung).
(3) Zu jeder Klasse werden ganze Lose (1/1), halbe Lose (1/2), Viertellose (1/4), Achtellose (1/8) und Sechzehntellose (1/16) ausgegeben. Jedes Los trägt eine 7-stellige Nummer zwischen 0.000.001 und 3.000.000 sowie einen Buchstaben, und zwar beim 1/1-Los: A; beim 1/2-Los: A oder B; beim 1/4-Los: A, B, C oder D; beim 1/8-Los: A, B, C, D, E, F, G oder H; beim 1/16-Los: A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O oder P.
(4) Die Gewinnsomme beträgt insgesamt 1.430.700.000 €; davon entfallen 1.362.960.000 € auf Geldgewinne, 30.000.000 € auf Goldgewinne und 37.740.000 € auf Sachgewinne. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beträgt bei einer Teilnahme über alle 6 Klassen 49,68%.

§ 4 Spieleinsatz

(1) Der Lospreis beträgt je Klasse 160,00 € für ein ganzes Los, 80,00 € für ein halbes Los, 40,00 € für ein Viertellos, 20,00 € für ein Achtellos, 10,00 € für ein Sechzehntellos.
(2) Erwirbt ein Spielteilnehmer im Laufe der Lotterie ein bisher von ihm nicht gespieltes Los oder nimmt der Spielteilnehmer nach einer Unterbrechung zu einer nachfolgenden Klasse die Spielteilnahme wieder auf, so ist der Lospreis auch für die vorhergehenden noch nicht bezahlten Klassen zu zahlen.
(3) Kosten für Amtliche Gewinnlisten einschließlich Porto gehen zu Lasten des Spielteilnehmers.

§ 5 Losvertrieb und Spielteilnehmerverzeichnis

(1) Die Lose werden von Vermittlern, insbesondere von Lotterie-Einnehmern der GKL und ihren Amtlichen Verkaufsstellen, im Folgenden Vermittler genannt, im Namen und für Rechnung der GKL vertrieben. Amtliche Verkaufsstellen handeln als Beauftragte der Vermittler ohne unmittelbare Vertragsbeziehung zur GKL.
(2) Die Angaben des Spielteilnehmers gemäß § 2 Abs. 1 sowie seine Bankverbindung und das ihm zugeteilte Los mit Nummer und Buchstabe werden von dem Vermittler, der das Los vertrieben hat, in einem Verzeichnis registriert.
(3) Der Spielteilnehmer hat dem Vermittler Änderungen seines Namens, seiner Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht beruhen, hat der Spielteilnehmer zu tragen. § 12 Abs. 3 gilt bei Schäden des Spielteilnehmers entsprechend.
(4) Über das bestellte Los ist der Vermittler berechtigt, ein Los-Zertifikat auszustellen und es dem Spielteilnehmer zuzusenden. Das Los-Zertifikat kann für mehrere Klassen und für mehrere Losnummern ausgestellt werden. Ansprüche aus einem Los-Zertifikat können nur gegen den ausstellenden Vermittler nach Maßgabe der jeweiligen Zertifikatsbedingungen geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten auch für Los-Zertifikate diese Amtlichen Lotteriebestimmungen entsprechend.
(5) Lose können vorbehaltlich der glücksspielerrechtlichen Erlaubnis als „virtuelle Lose“ vertrieben werden. Die Losnummern und Buchstaben sind dann nur in der Datenbank der GKL gespeichert, werden dem Spielteilnehmer aber formlos mitgeteilt.
(6) Ein Anspruch auf Spielteilnahme mit einer bestimmten Losnummer zu einer Klasse besteht nicht. Die GKL ist aber bei Losnummernwünschen vernünftighelfend.
(7) Bei Fernabsatzverträgen besteht kein Widerrufsrecht, es sei denn, dass der Verbraucher seine Vertragserklärung telefonisch abgegeben hat oder der Vertrag gemäß § 312 b BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde (§ 12 a Abs. 2 Nr. 12 BGB).

§ 6 Losbezahlung und Spielvertrag

(1) Der Spielvertrag kommt zwischen der GKL und dem Spielteilnehmer gemäß den folgenden Absätzen mit Bezahlung des Lospreises und Speicherung des Loskaufs zustande.
(2) Zur gewinnberechtigten Spielteilnahme an allen Ziehungen einer Klasse muss a) bei einem Vermittler ein Los gekauft und der Lospreis für dieses Los rechtzeitig (Abs. 3) und in voller Höhe (Abs. 5 und Abs. 6) bezahlt werden, und zwar je nach Anforderung des Vermittlers auf ein Konto der GKL oder des Vermittlers, und b) der Loskauf in der Datenbank der GKL vor Beginn der 1. Ziehung dieser Klasse gespeichert sein.
(3) Rechtzeitig bezahlt ist der Lospreis, wenn bis spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor Beginn einer Klasse a) der Lospreis bar oder per Überweisung in die Verfügungsmacht der GKL bzw. des Vermittlers gelangt ist und die GKL bzw. der Vermittler davon Kenntnis erlangen konnte b) ein Scheck über den Lospreis dem Vermittler vorliegt und die Einlösung des Schecks nicht scheitert aus Gründen, die der Spielteilnehmer zu vertreten hat, c) die GKL bzw. der Vermittler zum Einzug des Lospreises von einem der Verfügungsmacht des Spielteilnehmers unterliegenden Konto ermächtigt wird und der Einzug des Lospreises nicht scheitert oder sich verzögert aus Gründen, die der Spielteilnehmer zu vertreten hat, oder die Gutschrift rückgängig gemacht wird, weil der Spielteilnehmer dem Einzug nachträglich widerspricht. Für Kreditkarten gilt diese Bestimmung entsprechend.
(4) Bei einem Loserwerb nach dem in Abs. 3 genannten Zeitpunkt beginnt die gewinnberechtigte Spielteilnahme ab dem Tage der nächstfolgenden Hauptziehung oder der nächstfolgenden Großen Hauptziehung oder der Jackpot-Ziehung der 6. Klasse bzw. des Millionen-Finales, wenn der Lospreis bis spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor dieser Ziehung bezahlt wurde.
(5) Bei unvollständiger Lospreiszahlung verlohrt die GKL bzw. der Vermittler den Teil des gezahlten Betrages, der für die Verrechnung mit einer Losnummer nicht ausreicht. Wird der Lospreis später vollständig gezahlt, gilt Abs. 4 entsprechend. Ansonsten kann der Betrag auf nachfolgende Losebestellungen verrechnet werden oder er wird nach Anforderung des Spielteilnehmers bei der GKL bzw. beim Vermittler zurückgezahlt.
(6) Erfolgt die Zahlung des Spieleinsatzes im SEPA-Lastschriftverfahren, verkürzt sich die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf einen Werktag (ohne Samstage). Die Vorabankündigung über den Bankeinzug des Spieleinsatzes erfolgt per Brief oder per E-Mail.
(7) Soll mit mehreren Losnummern am Spiel teilgenommen werden und wird nicht der Gesamtpreis der Lose bezahlt, so wird der gezahlte Betrag in folgender Rangfolge verrechnet:
a) auf ganze Lose, b) auf halbe Lose, c) auf Viertellose, d) auf Achtellose, e) auf Sechzehntellose, soweit der gezahlte Betrag dafür ausreicht und der Spielteilnehmer keine andere Bestimmung getroffen hat. Bei mehreren Losnummern gleicher Lostellung wird der gezahlte Betrag jeweils auf die Lose mit den niedrigsten Losnummern verrechnet. § 13 Abs. 4 und § 3 Abs. 2 in Teil 2 dieser Amtlichen Lotteriebestimmungen bleiben unberührt. Im Übrigen findet Abs. 5 Anwendung.

§ 7 Spielfortsetzung, -beendigung und -übertragung

(1) Jedes Los gilt nur für die Klasse, auf die es lautet. Zur Fortsetzung der Spielbeteiligung wird der Vermittler, der das Los für die Vorklasse geliefert hat, dem Spielteilnehmer ein Los mit derselben Nummer und demselben Buchstaben für die folgende Klasse (Erneuerungslos) zum Kauf anbieten. Der Spielteilnehmer ist zur Abnahme des Erneuerungsloses nicht verpflichtet.
(2) Kann die Spielteilnahme mit einem Erneuerungslos trotz rechtzeitiger Bezahlung des Lospreises nicht ermöglicht und kann deswegen die Spielbeteiligung mit der bisherigen Losnummer nicht fortgesetzt werden, hat der Spielteilnehmer Anspruch auf die unentgeltliche Spielteilnahme mit der doppelten Anzahl der ihm zustehenden Lose mit anderen Nummern für alle folgenden Klassen. Es gelten die Haftungsregelungen des § 12 Abs. 1.
(3) Der Vermittler wird dem Spielteilnehmer der 6. Klasse grundsätzlich Lose für die 1. Klasse der nächsten NKL-Lotterie anbieten, und zwar entsprechend den von ihm gespielten Lose, es sei denn, der Spielteilnehmer hat etwas anderes erklärt.
(4) Die Spielteilnahme kann zum Ende jeder Klasse beendet werden, und zwar auch dann, wenn der Spielteilnehmer ein Los-Zertifikat oder ein virtuelles Los (gemäß § 5 Abs. 5) mit einem Gültigkeitszeitraum über mehrere Klassen erhalten hat.
(5) Die Übertragung der Ansprüche aus dem Spielvertrag bedarf der Zustimmung des Vermittlers. Die Zustimmung wird erteilt und der neue Anspruchsinhaber gemäß § 5 Abs. 2 registriert, wenn er die Teilnahmevoraussetzungen des § 2 erfüllt.

§ 8 Gewinnermittlung

(1) Alle Ziehungen finden unter amtlicher Aufsicht statt. Ziehungsorte und -zeitpunkte werden vom Vorstand der GKL festgelegt und auf Anfrage mitgeteilt.
(2) Die Gewinnermittlung erfolgt grundsätzlich durch die Ziehung 1-, 2-, 3-, 4-, 5- oder 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern. In Gewinnstufen ab 1.000.000 € und Gewinnstufen mit weniger als 30 Gewinnnummern sowie bei Sachgewinnen und bei den Extra-Einkommen werden 7-stellige Gewinnnummern gezogen. In allen anderen Gewinnstufen werden jeweils nur die Endziffern der Gewinnnummern gezogen. Bei Sachgewinnen und bei Extra-Einkommen sind zusätzlich noch die Gewinnbuchstaben zu ziehen.
(3) Bei den Jackpot-Ziehungen der 1. bis 5. Klasse wird zunächst jeweils eine Vorziehung durchgeführt, bei der eine Ziffer aus den Ziffern 0 bis 2 gezogen wird. Wird in diesen Vorziehungen die Ziffer 0 gezogen, so wird direkt im Anschluss eine 7-stellige Gewinnnummer ermittelt. Wird eine der Ziffern 1 oder 2 gezogen, so wird der in der jeweiligen Jackpot-Ziehung zur Verlosung stehende Gewinn auf die Jackpot-Ziehung der Folgeklasse übertragen und dem dort zur Verlosung stehenden Gewinn aufgeschlagen. In der 6. Klasse wird ohne Vorziehung eine 7-stellige Gewinnnummer ermittelt.

Hinweise zum Datenschutz

Die GKL sowie die von der GKL beauftragten Vermittler, insbesondere auch Staatliche Lotterie-Einnahmen, sowie die Amtlichen Verkaufsstellen (VSt), nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und aller sonstigen anwendbaren Datenschutzvorschriften. Zudem werden die entsprechenden Vorgaben des Glücksspielaustauschvertrages (GluStV) beachtet.

Der Sie betreuende Vermittler verarbeitet die im Rahmen des Bestellvorgangs erhobenen und im Laufe der Geschäftsbeziehung anfallenden Daten für die Vertragsdurchführung und ist insoweit jeweils datenschutzrechtlich selbst verantwortlich. Die Kontaktdaten Ihres Vermittlers können Sie dem an Sie adressierten Schreiben entnehmen oder in der Amtlichen Verkaufsstelle erfragen.

Ihr Name, Ihre Anschrift sowie Ihr Geburtsdatum werden gemäß Teil 1 § 2 der vorstehenden Amtlichen Lotteriebestimmungen in dem dort beschriebenen Umfang zur Altersverifikation genutzt, weil die GKL und ihre Vermittler gesetzlich verpflichtet sind, die Altersangabe des Spielinteressenten zu überprüfen. Für diese Volljährigkeitsprüfung werden anerkannte Verfahren eingesetzt; die dazu jeweils benötigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljährigkeitsprüfung über die SCHUFA Holding AG, Wiesbaden, oder über eine Melderegisterauskunft, gegebenenfalls werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljährigkeitsprüfung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, RISER ID Services GmbH, Berlin, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. e DSGVO sowie § 4 Abs. 5 Nr. 1 Glücksspielaustauschvertrag (GluStV). Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationenblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Aktuelle Informationen zu den Tätigkeiten der weiteren eingesetzten Dienstleister finden Sie unter www.nkl.de/altersverifikation. Eine Bonitätsprüfung und eine weitere Übermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit dem Vermittler und gegebenenfalls den Melderegistern für den dafür erforderlichen Zeitraum speichern.

Weiterhin sind die Vermittler aufgrund ihrer Stellung als Handelsvertreter verpflichtet, die GKL gegenüber bestehende Auskunfts-, Informations- und Herausgabeansprüche zu erfüllen und können in diesem Zusammenhang auch personenbezogene Daten zu bisherigen Spielteilnehmern an die GKL übermitteln. Dies erfolgt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Lotteriedurchführung i. S. d. GluStV. Außerdem veröffentlicht die GKL alle gezogenen Losnummern monatlich in einer Amtlichen Gewinnliste, hierfür ist die GKL Verantwortliche i. S. v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Die GKL verarbeitet die personenbezogenen Daten, um diesen öffentlichen Aufgaben, die der GKL im GluStV und GKL-Staatsvertrag übertragen wurden, nachzukommen, Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO.

Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust

- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des **Hauptspiels** im Verlauf der 144. Lotterie einen Gewinn mindestens in Höhe des Lospreises für eine Klasse zu erzielen, beträgt 1 : 1,846.
- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des **Rechten-Jokers** im Verlauf eines Monats eine 10-Jahres-Rente zu gewinnen, beträgt 1 : 60.000.

Bei den von der GKL veranstalteten Lotterien handelt es sich um Glücksspiele, bei denen es zum Verlust des Spieleinsatzes kommen kann.

(4) Ausnahmen von Abs. 1 bei Ziehungen mit TV-Übertragung sowie Besonderheiten bei einzelnen Spielarten und Ziehungen sowie die Ziehungsreihenfolge und die jeweiligen Ziehungsgeräte ergeben sich aus der Ziehungsordnung für die 144. NKL-Lotterie. Diese Ziehungsordnung wird dem Spielteilnehmer auf Anforderung von der GKL kostenlos zugesandt. Darüber hinaus steht die Ziehungsordnung auf www.nkl.de zum Download bereit.

§ 9 Gewinnlose

(1) Losnummern, die als Gewinnnummern gezogen werden, bleiben im Spiel mit Ausnahme der als Gewinnnummern gezogenen Losnummern der 4 Großen Hauptziehungen der 6. Klasse; diese Losnummern scheiden vor dem Tage der nächstfolgenden Großen Hauptziehung oder bei den in der 4. Großen Hauptziehung gezogenen Gewinnnummern vor dem Tage der Jackpot-Ziehung der 6. Klasse aus dem Spiel aus.
(2) Damit ein Gewinner nach dem Ausscheiden seiner Losnummer weiter an der Lotterie teilnehmen kann, soll ihm sein Vermittler/ seine Amtliche Verkaufsstelle unverzüglich ein Anschlusslos mit einer neuen Losnummer und einer dem alten Los entsprechenden Anzahl an Losanteilen anbieten. Der Einsatz hierfür ist mit dem vorher erzielten Gewinn gedeckt. Die Annahme des Anschlusslosangebotes erfolgt durch rechtzeitige und vollständige Zahlung (§ 6) mit der Maßgabe, dass bei den im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträgen bis zu 50.000 € der Anschlusslospreis mit dem vorangegangenen Gewinn verrechnet wird. Die Verrechnung gilt als rechtzeitige Zahlung gemäß § 6. Das Anschlusslos nimmt ab dem Tag der nächstfolgenden Großen Hauptziehung bzw. der Jackpot-Ziehung der 6. Klasse teil. Will der Gewinner das Anschlusslosangebot nicht annehmen, so muss er der Verrechnung des Lospreises binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Gewinnbenachrichtigung widersprechen. In der Gewinnbenachrichtigung wird der Spielteilnehmer über das Ausscheiden seines Loses, das Angebot des Anschlussloses, die Verrechnung des Anschlusslospreises mit dem Gewinn und die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Widerspruchs gegen die Lospreisverrechnung informiert. Im Falle des Widerspruchs gilt der Anschlusslosvertrag rückwirkend als nicht abgeschlossen und der Gewinn des ausgeschiedenen Loses wird unverzüglich ausbezahlt oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mit künftigen Spieleinsätzen verrechnet. Der Spielteilnehmer kann auch ausdrücklich erklären, dass er für den Fall des Ausscheidens seines Loses die Spielfortsetzung mittels eines Anschlussloses wünscht (Anschlusslos-Reservierung). Die Anschlusslos-Reservierung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
(3) Der Lospreis für ein Anschlusslos setzt sich zusammen aus dem Preis für die laufende Klasse und für die Vorklassen.
(4) Der Spielteilnehmer nimmt ab dem Tage der nächstfolgenden Großen Hauptziehung bzw. der Jackpot-Ziehung der 6. Klasse mit dem Anschlusslos an der NKL teil, wenn die Bezahlung des Lospreises gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 vor dieser Ziehung erfolgt und gespeichert ist.

§ 10 Gewinnbekanntgabe

(1) Im Gewinnfalle erhält der Spielteilnehmer von dem Vermittler, der das Los geliefert hat, eine Gewinnbenachrichtigung. Darüber hinaus werden die gezogenen Gewinnnummern und Gewinnbuchstaben in der Amtlichen Gewinnliste bekannt gegeben, die bei den Vermittlern eingesehen oder erworben werden kann. Andere Gewinnöffentlichkeiten als die gedruckte Amtliche Gewinnliste (z. B. digitale Amtliche Gewinnliste, Fernsehsee, Videotext, Presse und Internet) sind ohne Gewähr.
(2) Die in den Veröffentlichungen genannten Geld- und Goldgewinne beziehen sich auf ganze Lose mit Ausnahme der Extra-Einkommen, die ungeteilt auf die jeweils 7-stellige Losnummer einschließlich des gezogenen Buchstabens fallen. Spielteilnehmer, die Losanteile erworben haben, erhalten entsprechende Anteile der Gewinne.

§ 11 Gewinnauszahlung

(1) Der auf ein Los entfallende Gewinn steht dem bei dem Vermittler für dieses Los registrierten Spielteilnehmer zu.
(2) Die im Amtlichen Spielplan ausgewiesenen Gewinnbeträge bis zu einem Betrag von 1.000.000 € werden dem Spielteilnehmer von seinem Vermittler entweder unverzüglich ausbezahlt oder dem Spielteilnehmer auf seinem Kundenkonto gutgeschrieben und auf Wunsch mit dem Lospreis für nachfolgende Klassen verrechnet.
(3) Geldgewinne bis zu einem Betrag von 1.000.000 € werden von den Vermittlern, Geldgewinne von mehr als 1.000.000 € sowie die Extra-Einkommen von der GKL ausgezahlt. Die Sachgewinne werden von der GKL in Abstimmung mit dem Gewinner beschafft und an diesen übermittelt. Die Goldgewinne werden von der GKL beschafft und dem Gewinner übermittelt. Erfüllungsort ist der Sitz der GKL in Hamburg. Bei Sach- und Goldgewinnen beinhaltet der Gewinnbetrag neben dem eigentlichen Kaufpreis sämtliche mit dem Erwerb einhergehenden Kosten (bei PKW Überführungskosten; bei Immobilien Erwerbsnebenkosten; bei Gold Versandkosten). Beim Gewinn einer Immobilie, beispielsweise einer Insel, verpflichtet sich die GKL, ein entsprechendes Objekt zu beschaffen; wenn nach konkreter Auswahl eine Restsumme verbleibt, ist diese auszuzahlen. Anstelle einer Immobilie als Sachgewinn bzw. eines Goldgewinns kann der im Amtlichen Spielplan ausgewiesene Wert in voller Höhe ausbezahlt werden.
(4) Zur Geltendmachung eines Gewinnanspruchs genügt die Rücksendung der formellen Auszahlungsvorgänge, die der Gewinnbenachrichtigung des Vermittlers beiliegt.
(5) Lotteriegewinne unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Einkommensteuer.

§ 12 Haftung/Beschwerdeverfahren

(1) Die GKL haftet nicht für Schäden, die auf ihrer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vorvertraglichen oder vertraglichen Verpflichtungen eines Vermittlers oder eines sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Anbahnung oder dem Abschluss des Spielvertrages beruhen (§ 309 Nr. 7 BGB am Ende i. V. m. § 278 BGB). Diese Regelung gilt entsprechend für Schäden, die nach Zustandekommen des Spielvertrages durch Fehlfunktion von technischen Einrichtungen entstehen.
(2) Im Übrigen haftet die GKL nur für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der GKL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung vertraut werden darf. Die GKL haftet in diesem Fall nur für die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schäden.
(3) Die Haftungsausschlüsse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
(4) Vereinbarungen zwischen dem Vermittler und dem Spielteilnehmer, die von diesen Amtlichen Lotteriebestimmungen abweichen, sind für die GKL nicht verbindlich.
(5) Für Reklamationen und Auskünfte steht die GKL, Überseering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-0, E-Mail info@nkl.de, zur Verfügung.

§ 13 Spielergänzung Millionen-Joker

(1) Beim erstmaligen Erwerb eines Loses kann der Spielteilnehmer bestimmen, ob er sich mit diesem Los an der Spielergänzung Millionen-Joker beteiligen will. An diese Entscheidung bleibt er abweichend zu § 7 Abs. 1 S. 1 während der Dauer der Lotterie gebunden. Eine Beendigung der Spielergänzung Millionen-Joker ist nur zusammen mit der Beendigung der Beteiligung am Hauptspiel möglich. Die Beteiligung am Millionen-Joker-Spiel wird auf dem Los vermerkt.
(2) Beim Millionen-Joker-Spiel werden gemäß Amtlichem Spielplan 230 Gewinne mit einer Gesamtgewinnsomme von 230.000.000 € verlost. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beträgt bei einer Teilnahme am Hauptspiel mit Millionen-Joker über alle 6 Klassen 49,08%.
(3) Die Teilnahme am Millionen-Joker-Spiel kostet je Klasse 28,00 € für ein ganzes Los, 14,00 € für ein halbes Los, 7,00 € für ein Viertellos, 3,50 € für ein Achtellos und 1,75 € für ein Sechzehntellos.
(4) Die Regelung des § 6 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass Losnummern mit Millionen-Joker Vorrang haben vor Losnummern gleicher Lostellung ohne Millionen-Joker, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.
(5) Bei der Spielergänzung Millionen-Joker gibt es keine Anschlusslose. Insofern finden die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung.
(6) Im Übrigen gelten für das Millionen-Joker-Spiel die sonstigen Bestimmungen der Amtlichen Lotteriebestimmungen entsprechend.

§ 14 Spielgeheimnis

Die Namen der Spielteilnehmer und Gewinner werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geheim gehalten.

Teil 2: Renten-Joker

§ 1 Lotterierorganisation

(1) Parallel zum Hauptspiel der 144. NKL-Lotterie führt die GKL den Renten-Joker gemäß dem Amtlichen Spielplan in 6 Klassen durch. (2) Es werden 3.000.000 nicht teilbare Lose aufgelegt. Auf diese Lose fallen insgesamt 300 10-Jahres-Rentengewinne mit einer Gesamtgewinnsomme von 44.640.000 €. Die planmäßige Gewinnausschüttungsquote beträgt bei einer Teilnahme über alle 6 Klassen 49,80%.

§ 2 Spieleinsatz

Der Lospreis beträgt je Los und Klasse 5,00 €. Die Spielteilnahme kann zu jeder Klasse begonnen werden, ohne den Lospreis für die vorhergehenden Klassen bezahlen zu müssen.

§ 3 Losbezahlung

(1) Der Lospreis ist spätestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Samstage) vor der Ziehung des Renten-Jokers zu bezahlen.
(2) Werden die Lospreise für das Hauptspiel und für den Renten-Joker nicht vollständig bezahlt, so ist der gezahlte Betrag zuerst auf die Lose des Hauptspiels und danach auf die Lose des Renten-Jokers zu verrechnen, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.

§ 4 Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gemäß Teil 1 § 8.

§ 5 Gewinnauszahlung

10-Jahres-Rentengewinne werden von der GKL ausgezahlt und sind vererbbar.

§ 6 Allgemeine Bestimmung

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für den Renten-Joker die Regelungen des Hauptspiels entsprechend.

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder Hamburg/München, im Mai 2019

Die Vermittler verwenden Ihre Kontaktdaten zudem für die Zusendung weiterer Spielangebote der GKL gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Einer solchen werblichen Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit gegenüber dem betreffenden Vermittler mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Falle eines Gewinns von mehr als 1.000.000 €, bei Extra-Einkommen, 10-Jahres-Rentengewinnen, Goldgewinnen oder im Fall von Sachgewinnen werden von dem Vermittler, bzw. der VSt Name, Anschrift, Art und Höhe des Gewinns sowie – falls zur Gewinnauszahlung erforderlich – eine evtl. vorhandene Bankverbindung an die GKL zum Zweck der Auszahlung übermittelt (siehe Teil 1 § 11 und Teil 2 § 5 der Amtlichen Lotteriebestimmungen). Bei einem Sach- oder Goldgewinn erfolgt die Übermittlung dieser Daten zum Zwecke der Ausgabe des Gewinns zusätzlich von der GKL an den beauftragten Kooperationspartner. Für Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Auskehrung vorstehend genannter Gewinne ist die GKL Verantwortliche; die Verarbeitung erfolgt, um den Vertrag entsprechend der vorstehenden Amtlichen Lotteriebestimmungen zu erfüllen, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Im Falle eines größeren Gewinns können Ihre personenbezogenen Daten von dem Vermittler bzw. der VSt an die GKL zudem zum Zweck der Gewinnerbetreuung durch die GKL übermittelt werden. Der Vermittler bzw. die VSt und die GKL sind hierbei eigenständige Verantwortliche. Die Verarbeitung beruht auf dem berechtigten Interesse an einer angemessenen Gewinnerbetreuung, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die GKL nutzt bestimmte IT-Dienstleister als Auftragsverarbeiter, an die personenbezogene Daten zur weisungsgebundenen Verarbeitung weitergegeben werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 28 DSGVO.

Die GKL speichert personenbezogene Daten solange, wie dies für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist. Erhält die GKL Daten, um einen ordnungsgemäßen Lotteriebetrieb zu gewährleisten oder Gewinne auszukehren, speichert sie diese für den für die Prüfung erforderlichen Zeitraum bzw. bis zur Auszahlung der Gewinne. Danach werden die Daten unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Sie haben ein Auskunftsrecht über die verarbeiteten Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Übertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken. Weiter haben Sie das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. e oder lit. f DSGVO beruht, oder zum Zwecke der Direktwerbung erfolgt, haben Sie das Recht, gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen.

Bei weiteren Fragen zum Datenschutz bei der GKL können Sie sich direkt an die GKL (Überseering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-27, Fax 040 632910-70, info@gkl.org) oder an unseren Datenschutzbeauftragten unter datschutz@gkl.org oder unter vorgenannter Anschrift wenden.

Weitere Informationen zur NKL-Lotterie finden Sie auf nkl.de. Für Fragen steht Ihnen unser Kundenservice unter 040 632910-27 gern zur Verfügung.



Verantwortungsbewusst spielen. Wenn Spielen zum Problem wird, sind wir für Sie da. Hilfe unter nkl.de oder 0800 6552255. Spielteilnahme ab 18 Jahren.